

§ 2 SN-4302 (Sachsen) — Abberufung der Naturschutzbeauftragten

NaturschutzdienstVO

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Naturschutzbeauftragten können abberufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben nicht oder nur unzureichend erfüllen oder nicht mehr erfüllen können.

(2) Die Abberufung erfolgt durch die zuständige Bestellungsbehörde.

Zitiervorschlag: § 2 SN-4302 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4302/2>